

# GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

*compiled by Dirk HR Spennemann*

**1072. König, B. von. 1909. "Die Finanzverwaltung und Rechnungskontrolle in den deutschen Schutzgebieten." [Fiscal administration and control in the German protectorates]. *Deutsche Kolonialzeitung* 26, pp. 267–268.**

Item discussing general concepts of fiscal management in the German colonies.

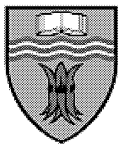
---

Source of Annotated Bibliography Entry:

Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

**CHARLES STURT**  
UNIVERSITY



The Johnstone Centre,  
Charles Sturt University,  
Albury, Australia



Northern Mariana Islands  
Council for the Humanities,  
Saipan, CNMI



Historic Preservation  
Office,  
Saipan, CNMI

und sogar Nordchinas schon als sicher betrachtete, nahm es eine Bahn von Taschkent durch das Tarim-Becken nach Singanfu in Aussicht. Daraus wird in absehbarer Zeit nichts werden. Wohl aber ist es sehr möglich, daß das sichtlich erstarkende China einen Teil wenigstens des Riesenplanes selber zu verwirklichen versuche. Obnehin hat in letzter Zeit eine beträchtliche chinesische Auswanderung nach der Mongolei eingelebt.

Die bislang größte Ueberlandbahn der Welt ist die sibirisch-mandschurische. Sie hat zwei Milliarden Mark gekostet. Noch bis vor kurzem hat der Betrieb stets ein Defizit ergeben, geschweige denn, daß die Zinsen des Baukapitals gedeckt worden wären. In dieser Beziehung steht das Werk der Russen einzig da; denn alle anderen Transkontinentalbahnen rentieren ziemlich gut. Es steht jedoch zu erwarten, daß auch in Nordasien die Finanzlage sich bessern wird. Denn trotz der Mißerfolge der Russen ist Sibirien im größten Aufschwunge begriffen. Namentlich der Westen ist schon jetzt daran, ein ungeheures Kornmagazin zu werden. Auch hat der Butterexport, der ausschließlich in dänischen Händen liegt, eine ganz erstaunliche Zunahme zu verzeichnen. Omsk schwingt sich zu einer Handelsstadt ersten Ranges empor. Auch Irkutsk, Blagowjesskensk und Nikolajewsk bleiben nicht zurück. Der Süden hat die reichsten Mineralvorkommen. All das spricht für eine baldige Rentabilität der großen Bahn. Auch dürfte ihr die See wohl kaum Konkurrenz machen, da zwar alljährlich eine Anzahl von Handelsschiffen von Hamburg und Glasgow aus die Ob-Mündung anfährt, und auf dem Jenissei bis Krasnojarsk vordringt, die für solche Schifffahrt in Betracht kommende Karasee jedoch nur wenige Monate im Jahre passierbar ist.

Ein gigantisches Drei-Kontinent-Projekt ist schließlich die Bahn Alaska-Jakutsk. Sie soll durch die Beringsstraße führen und New York auf dem Landwege mit Berlin verbinden. Die Ausführung hat wohl noch gute Wege.

Dr. Albrecht Wirth-München.

## Die Finanzverwaltung und Rechnungskontrolle in den deutschen Schutzgebieten.

Ein auf obiges Thema bezüglicher Artikel der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ vom 9. d. M. veranlaßt uns, der wichtigen Frage der Staatsbewirtschaftung und der Rechnungskontrolle in den Schutzgebieten einige Worte zu widmen, zumal auf diesem Gebiete vielfach Unklarheit und Begriffsverwirrung herrscht.

1. Die Staatsbewirtschaftung und die Haushaltsüberichten. Nach dem Reichsgesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 (§ 2) ist baldmöglichst nach Schluß des Etatsjahres, spätestens aber in dem auf dasselbe folgenden zweiten Jahre dem Bundesrat und Reichstag eine Uebersicht sämtlicher Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsübericht) des ersten Jahres vorzulegen. In dieser Vorlage sind die über- und außeretatmäßigen Ausgaben zur nachträglichen Genehmigung besonders nachzuweisen. Die Vorlage dieser Haushaltsüberichten hat den Zweck, dem Bundesrat und Reichstag Kenntnis darüber zu verschaffen, ob und inwieweit Ueberschreitungen und Ersparnisse bei den verschiedenen Anschlagstiteln stattgefunden haben. Aber auch für die Verwaltung selbst ist es ungemein wichtig, möglichst jederzeit einen Ueberblick über den Stand der Einnahmen und Ausgaben zu haben. Dies wurde immer schwieriger, je mehr sich die Verwaltung auf das Hinterland der größeren Schutzgebiete ausdehnte. Während früher der Schwerpunkt der Finanzverwaltung in Berlin lag, änderte sich dies später. Die Ausdehnung der Verwaltung nach dem Innern, das berechtigste Bestreben, den Bedarf der Gouvernements immer mehr in den Schutzgebieten selbst und unmittelbar zu decken, schloffen es mehr und mehr aus, das Rechnungswesen entsprechend demjenigen bei den Gesandtschaften und Konsulaten zu ordnen, und führten dazu, die Zentralverwaltung möglichst auszuscheiden. Allerdings mußten immer noch eine ganze Reihe von Ausgaben in der Heimat geleistet werden, wodurch eine doppelte Finanzkontrolle bei den Gouvernements und bei der Zentrale nötig wurde. Wenn auch in kurzen Fristen eine gegenseitige Mitteilung der Ergebnisse erfolgt, so wurde doch schon durch diesen Dualismus eine genaue Feststellung der

Znanspruchnahme der einzelnen Fonds während der Dauer des Rechnungsjahres und darüber hinaus erschwert. Ein zweites und keineswegs zu unterschätzendes Moment für die Verzögerung in der Aufstellung der Rechnungsergebnisse liegt in dem ständigen Wechsel und häufiger Arbeitsunfähigkeit der Beamten in Folge von klimatischen Erkrankungen; gerade auf dem Gebiete des Rechnungswesens muß eine Störung, ein Stillstand naturgemäß die größte Verwirrung bringen. Erkrankt ein Beamter, und ist mangels genügender Verbindungen nicht alsbald Ersatz zur Stelle, so entstehen die schwerwiegendsten Nachteile; es können durch solche Umstände unter anderem auch pflichtgetreue Beamte in unbegründeten Verdacht falscher Rechnungsführung geraten.

Hier kann zunächst nur durch die Aufstellung möglichst klarer, einfacher und übersichtlicher Vorschriften unter Befügung von Mustern und Beispielen geholfen werden, die es auch dem in Rechnungssachen weniger Vorgebildeten ermöglichen, sich leicht und schnell in diese Verhältnisse hineinzufinden. Die Kolonialverwaltung hat diesen Weg betreten und wird ihn weiter verfolgen.

Eine durchgreifende Abhilfe wird auch auf diesem Gebiete erst von der Schaffung guter Verbindungen durch Eisenbahnen usw. zu erwarten sein, welche es ermöglichen, die betreffenden Beamten an verhältnismäßig gefunden Plätzen zu stationieren, rechtzeitigen Beamtenersatz zu sichern und die Rechnungsergebnisse schneller als bisher zu befördern. Alsdann wird es auch möglich sein, etwaige Statsüberschreitungen stets alsbald vorzuziehen und ihnen vorzubeugen.

2. Die Rechnungskontrolle. — Verschieden von der Aufstellung der Haushaltsüberichten, die, wie unter Ziffer 1 erwähnt, spätestens im 2. Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahres erfolgen muß und ungeachtet der geschilderten Schwierigkeiten tatsächlich erfolgt, ist die Rechnungskontrolle. Nach dem erwähnten Finanzgesetz für die Schutzgebiete werden durch die Genehmigung der Haushaltsüberichten und der etwaigen Statsüberschreitungen durch die gesetzgebenden Körperschaften die Erinnerungen der Rechnungslegung im einzelnen nicht berührt. Es ist in dieser Hinsicht vielmehr noch eine besondere Entlastung der Verwaltung durch die gesetzgebenden Körperschaften nötig, die auf Grund der Kontrolle durch den Rechnungshof erfolgt und an keine Frist gebunden ist, auch kaum an eine solche gebunden werden kann, da sich gar nicht übersehen läßt, wie lange Zeit die vom Rechnungshof erforderten Ermittlungen zwecks Beantwortung etwaiger Erinnerungen benötigen. Bevor dem Rechnungshof die Abrechnungen nebst Belegen, dem sog. Kontrollgesetz entsprechend, unterbreitet werden, findet zunächst eine rechnerische Prüfung derjenigen Abrechnungen statt, welche — wie dies bei den Binnenstationen stets der Fall sein wird — noch nicht von einem Kalkulationsbeamten geprüft sind. Diese Prüfung erfolgte früher ausschließlich durch Beamte der heimischen Zentralbehörde, mußte indes infolge der unter Ziffer 1 dargelegten Umstände, da Rückfragen wegen der noch hinzutretenden Entfernung der Kolonien von der Heimat und des Wechsels der Schutzgebietsbeamten oft erst nach langer Zeit, wenn überhaupt, zum Ziele führten, wenigstens für die größeren Schutzgebiete in diese verlegt werden; dabei mußte allerdings der Nachteil des häufigen Wechsels der Prüfungsbeamten in den Tropen und die Verstärkung des dortigen teuren Beamtenapparates mit in den Kauf genommen werden.

Auf Grund der Prüfung durch die Kalkulation sollte in den größeren Schutzgebieten die Abnahme der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Gouvernements durch den bei ihnen angestellten Finanzdirektor und die Einwendung der Rechnungen nebst Belegen an den Rechnungshof erfolgen, während die übrigen Rechnungen durch die Zentralverwaltung vorgelegt wurden.

Die Gouvernements von Ostafrika, Kamerun und Südwestafrica legten also jetzt zwar über die im Schutzgebiet selbst, nicht jedoch über die bei der Zentrale in Berlin für sie entfallenden Einnahmen und Ausgaben Rechnung.

Das Bestreben der Kolonialverwaltung ging nun aber dahin, auch diesen Dualismus zu beseitigen und die gesamte Finanzverwaltung in die Schutzgebiete zu verlegen.

Nachdem ein entsprechender Versuch in Togo sich bewährt hatte, ist vom 1. April 1909 ab das gleiche Verfahren auch für die übrigen afrikanischen Schutzgebiete eingeführt worden.

Für die afrikanischen Schutzgebiete liegt also seit dem 1. April d. J. die Bewirtschaftung des Stats und die Rechnungslegung allein in den Händen der betreffenden Gouvernements. Soweit noch in Berlin für sie Ausgaben fällig werden, werden sie lediglich „für Rechnung“ der Gouvernements geleistet. Die letzteren haben ihre Bücher etwa sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres abzuschließen.

Es steht zu erwarten, daß durch diese Maßnahme nicht nur das Verantwortungsgefühl der Gouvernements für die Innehaltung ihrer Stats erhöht, sondern auch eine beschleunigte Vorlegung der gesetzlich spätestens innerhalb zwei Jahren nach Ablauf des Rechnungsjahres vorzulegenden Haushaltsübersichten herbeigeführt werden wird.

Vielleicht läßt es sich ermöglichen, die letzteren schon innerhalb Jahresfrist nach Ablauf des Rechnungsjahres vorzulegen, wie dies für die heimischen Verwaltungszweige vorgeschrieben ist.

Hand in Hand mit diesen Maßnahmen gingen andere, welche auf eine Beschleunigung der Kontrolle durch den Rechnungshof (s. oben unter Ziffer 2) abzielten. Bereits im Jahre 1905 entsandte diese Behörde zwei Revisoren als Kommissare nach Südwestafrika, um die Abrechnungen an Ort und Stelle zu prüfen. Die Einrichtung wurde beibehalten und 1907 auf Ostafrika, 1908 auf Kamerun und Togo ausgedehnt. Es liegt auf der Hand, daß diese Kommissare, welche mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet sind und auch die Dienststellen im Innern revidieren können, auf Grund ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse etwaige Anstimmigkeiten viel schneller aufzuklären in der Lage sind, als dies im Wege eines umständlichen und zeitraubenden Schriftwechsels früher der Fall war.

Die Gouvernements haben spätestens innerhalb 15 Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres die fertige Rechnung für die Prüfung durch die Kommissare des Rechnungshofes bereit zu halten. Diese Prüfung wird nach den bisherigen Erfahrungen je nach dem Umfang der Rechnungen und der Zahl der Kommissare, die voraussichtlich mehrere Schutzgebiete nacheinander besuchen werden, etwa drei bis sechs Monate in Anspruch nehmen. Nur die Entscheidung über wenige grundsätzliche an Ort und Stelle nicht aufklärbare Erinnerungen würde dann noch dem Rechnungshofe selbst als der heimischen Zentralinstanz vorbehalten bleiben und schnell erledigt werden. Man würde also, so bemerkt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, damit rechnen können, daß etwa 2 bis 2½ Jahre nach Abschluß des Rechnungsjahres die betreffende Rechnung den gesetzgebenden Körperschaften vorliegt.

Die etwaigen Bemerkungen des Rechnungshofes würden also fast zu gleicher Zeit oder doch nur wenig später dem Bundesrat und Reichstag vorgelegt werden können, als gegenwärtig, der geltenden gesetzlichen Bestimmung entsprechend, die Haushaltsübersichten.

Es ist daher sehr erfreulich, daß der Rechnungshof sich zu diesem Schritt der Entsendung von Kommissaren in die Schutzgebiete entschlossen hat, einer Einrichtung, wie sie in den englischen Kronkolonien in dem Institut der auditors, Kommissaren des auditor general in London, längst besteht.

Es wird dies zweifellos dazu beitragen, die Anzahl der monata ganz erheblich zu verringern und damit eine beträchtliche Verminderung des Schreibwertes herbeizuführen. Den häufig erhobenen Klagen über Verzögerung und bürokratisches Verfahren bei der Rechnungslegung wird dadurch der Boden entzogen werden.

B. K.

### \* Der Prospektor.

Durch die südafrikanischen Steppen und durch das Buschfeld von Australien streifen in größerer Zahl auf der Suche nach wertvollen Mineralien Prospektoren. Ihr durch langjährige Erfahrungen geschulter Blick entdeckt Kennzeichen, die auf wertvolle Mineralvorkommen hinweisen und liest aus solchen Anzeichen, die dem Laienauge unbemerkt bleiben.

In unseren Kolonien ist die Zahl der Prospektoren noch recht gering; besonders für Südwest hat sich der Mangel fühlbar gemacht. Auch der amtliche Jahresbericht hat das schon einmal beklagt: „Was dem Lande (Südwestafrika) fehlt, ist der ordentliche Berufsprospektor, d. h. der Mann, der, ausgerüstet mit einer guten Beobachtungsgabe und einer gewissen Summe von Erfahrungen auf geologisch-bergmännischem Gebiete, jahraus, jahrein das Land durchzieht. Unabhängig, bedürfnislos, in feiner Art ein Fanatiker der Hoffnung und

der zähesten Arbeit! Diese Art Leute sind stets die Pioniere des Bergbaues gewesen in aller Herren Länder. Der Techniker und der Geologe, die nach dem neuesten Stande der Wissenschaft ausgerüsteten Spezialexpeditionen haben selten ernste Entdeckungen wertvoller Lagerstätten gemacht. Die Chance, die der größte Entdecker, der Zufall, dem sein Leben lang umherstreifen den Prospektor bietet, ist ja auch ungleich größer.“

Die geringe Aufmerksamkeit, die unseren Kolonien in dieser Hinsicht geschenkt wird, erklärt sich aus der irrthümlichen Meinung, die weit verbreitet ist, als ob die gesetzlichen Bestimmungen für den Schürfer in den deutschen Schutzgebieten weniger günstig seien, als in andern Ländern. Diesen Irrtum widerlegt eine Iobee vom Kolonialwirtschaftlichen Komitee, wirtschaftlichem Ausschuss der Deutschen Kolonialgesellschaft, herausgegebene Broschüre „Aussichten für den Bergbau in den deutschen Kolonien. Eine Aufforderung an deutsche Prospektoren zur Betätigung in unseren Kolonien.“ Man könnte für die Darlegung dieser Verhältnisse keinen besseren Gewährsmann finden als es der Diplomingenieur J. Kunz ist, der in ganz Afrika Erfahrungen gesammelt hat.

Das Komitee geht indessen noch weiter; es unterrichtet nicht nur theoretisch über das Vorhandene, sondern es er bietet sich praktisch zur Erleichterung einer Betätigung in unseren Kolonien gut empfohlenen deutschen Prospektoren die Kosten der Seereise zweiter Klasse nach dem Hafen einer deutschen Kolonie zu erstatten, und sieht etwaigen Anträgen unter Beifügung von Zeugnissen entgegen, bei denen ein aus außerdeutschen Ländern durch Empfehlung des betreffenden deutschen Konsulats (Adresse: Kolonial-Wirtschaftliches Komitee, Berlin NW., Unter den Linden 43). Voraussetzung für die Gewährung der Reisekosten ist indessen, daß dem Antragsteller die nach den gesetzlichen Landesbestimmungen erforderlichen Barmittel zur Verfügung stehen. Als vorteilhaft wird es auch bezeichnet, wenn der Betreffende über eine gewisse Kenntnis der Eingeborenen Sprachen verfügt.

Nun zu einem kurzen Ueberblick über die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen des Bergwesens in unseren Kolonien! Ein jeder kann in den deutschen Schutzgebieten nutzbare Mineralien aufsuchen und schürfen, mit Ausnahme der dort tätigen Beamten und Militärpersonen; in Zweifelsfällen entscheidet die Bergbehörde. Ein Schürffeld auf Edelmetallen (Gold, Silber, Platin, Edelsteine) soll in einem Rechteck ausgelegt werden, dessen Seiten nicht mehr als 200 und 400 m betragen dürfen. Die Ausmaße eines Schürffeldes auf gemeine Mineralien (einfache Metalle, Glimmer und Halbedelsteine, Kohle, Graphit, Erdöl, Asphalt, Salze und Erden, sowie Phosphate) können bis zum dreifachen betragen. Für ein Edelmetallfeld sind 10,— für dieses monatlich 5,— M zu zahlen, und ein jeder kann beliebig viele Felder belegen, nur ist er verpflichtet, sie abzustechen und anzumelden. Diese Bestimmungen sind weit günstiger als die in Transvaal, wo ein Vielfaches der obengenannten Beträge zu entrichten ist. Aus dem Schürffeld kann jederzeit auf Antrag des Inhabers ganz oder teilweise ein Bergbaufeld werden. Die Bergbaubehörde kann das nach zweijährigem Belegen oder schon vorher, falls eine regelmäßige Gewinnung von Mineralien stattfindet. Auch für ein solches Bergbaufeld ist die Form des Rechtes vorgeschrieben, dessen Längsseiten fünfmal so lang sein können wie die Schmalseiten. Die Abgaben betragen hier für den Hektar und für das Jahr bei Edelmetallen 1 M, mindestens jedoch 30 M für jedes Bergbaufeld. Außerdem ist eine Abgabe von 1½% in Südwestafrika 2% des Wertes zu zahlen, den die gefördertsten Mineralien vor ihrer Verarbeitung auf dem Bergfelde haben. Alle Funde von nutzbaren Mineralien müssen angezeigt werden. Der Grundeigentümer muß jebiel Land abtreten, wie zum Bergbau erforderlich ist, er hat jedoch dabei das Vorkaufsrecht auf den abgetretenen Teil. Für Südwestafrika bestehen bezüglich der Diamanten besondere Bestimmungen.

Ein Bergwerkseigentümer hat die Verpflichtung, innerhalb zweier Jahre nach der Begründung des Bergwerkseigentums einen ordnungsgemäßen Bergwerksbetrieb, der der Beschaffenheit des Mineralvorkommens entspricht, selbst oder durch andere einzuleiten und ununterbrochen fortzusetzen, falls nicht besondere Umstände es verhindern, doch kann die Frist verlängert werden und mit Zustimmung des Gouverneurs genügt es unter bestimmten Umständen, wenn jährlich die Herausgabe einer bestimmten Geldsumme für das Bergwerk oder die Beschäftigung einer gewissen Anzahl von Arbeitern nachgewiesen wird.

Ueber die Sonderberechtigungen, die vor allem in Deutsch-Südwestafrika diesen allgemeinen Bestimmungen entgegenstehen, werden wir unsere Leser an der Hand einer Karte in einer der nächsten Nummern durch einen Aufsatz des Bezirksgeologen Dr. Loß unterrichten. In Deutsch-Ostafrika bestehen nur drei KonzeSSIONen: die Trangi-Bergbau- und LandkonzeSSION zwischen Kondor Trangi und